Weisung 202610006 vom 21.10.2026 – Qualifizierungsgeld gem. § 82a ff. SGB III

Laufende Nummer: 202610006

Geschäftszeichen: L26 – 75082a, 5404.2

Gültig ab: 21.10.2026
Gültig bis: unbefristet

SGB II: Information
SGB III: Weisung
Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- **Weisung 202502009 vom 20.02.2025 - Qualifizierungsgeld gem. § 82a ff. SGB III**

Aufhebung von Regelungen:

- **Weisung 202502009 vom 20.02.2025 - Qualifizierungsgeld gem. § 82a ff. SGB III**

Zusammenfassung

Die Ausführungen zu den förderfähigen Maßnahmen wurden ergänzt und konkretisiert. Zusätzlich wurde eine Regelung zu befristeten Arbeitsverträgen aufgenommen.

1. Ausgangssituation

Aufgrund erster praktischer Erkenntnisse seit Einführung des Qualifizierungsgeldes nach § 82a ff. SGB III werden die fachlichen Weisungen angepasst.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Konkretisierung der förderfähigen Maßnahmen

Durch die Klarstellung und die ergänzenden Hinweise zur Ausgestaltung der jeweiligen Maßnahmen sollen die Dienststellen bei der Entscheidung über die Förderfähigkeit einer Maßnahme unterstützt werden.

2.2 Ergänzung der Regelung bei befristeten Arbeitsverträgen

Bei einer Förderung mit dem Qualifizierungsgeld darf das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst sein.

Mit der Ergänzung der fachlichen Weisung wird klargestellt, dass auch bei einer Befristung des Arbeitsvertrages auf zwei Jahre oder weniger keine Förderung möglich ist, da dies einer nachhaltigen Beschäftigungsperspektive widerspricht. Der Antragsvordruck wurde um eine Frage zu dieser Regelung ergänzt und steht ab sofort zur Verfügung.

3. Einzelaufträge

Die Agenturen für Arbeit wenden die geänderten Fachlichen Weisungen zum Qualifizierungsgeld an.

Die Operativen Services wenden die geänderten Fachlichen Weisungen zum Qualifizierungsgeld an.

4. Info

Entfällt.

5. Haushalt

Entfällt.

6. Beteiligung

Entfällt.

gez. Unterschrift

Anlage

FW Qualifizierungsgeld (QG)